

Berlin, 9. September 2022

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdew.de](http://www.bdew.de)

## Stellungnahme

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energie- steuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlänge- rung des sog. Spitzenausgleichs (Spitzenausgleichs- verlängerungsgesetz - SpAVerlG)**

III B 3 - V 9905/22/10002 :005

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sog. Spitzenausgleichs (Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz – SpAVerlG“) Stellung zu nehmen.

Wird Erdgas oder Strom von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes innerbetrieblich verwendet, können Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ihre Stromsteuer- und Energiesteuerschuld durch den sog. Spitzenausgleich gemäß § 10 StromStG, § 55 EnergieStG senken. Diese Entlastung wurde bereits im Jahre 1999 im Gesetz zur Ökologischen Steuerreform verankert. Sie ist seitdem ein immanenter Bestandteil des deutschen Energiesteuerrechts. Ziel des Spitzenausgleichs war und ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft auch gegenüber dem Ausland zu erhalten. Diese Zielsetzung hat nicht an Aktualität verloren, im Gegenteil: sie hat wegen der zunehmenden Intensität des globalen Wettbewerbs sogar an Bedeutung für die Unternehmen der deutschen Wirtschaft gewonnen. Die Entlastung der deutschen Wirtschaft ist darüber hinaus heute mehr denn je von besonderer Wichtigkeit, da die deutsche Energie- und Stromsteuerbelastung um ein Vielfaches höher ist, als es die europäische Energiesteuererrichtlinie fordert: So liegt der deutsche Stromsteuersatz mindestens 20-mal höher als der EU-Mindeststeuersatz und damit deutlich höher als in anderen europäischen Ländern.

### Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

1. Die gesetzliche Neuregelung des energie- und stromsteuerlichen Spitzenausgleichs soll durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nun um ein Jahr bis zum 31.12.2023 verlängert werden (**§ 55 EnergieStG / § 10 StromStG**). Danach wird diese wichtige steuerliche Entlastungsmöglichkeit für die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für 2023 weiter gewährt. Wir begrüßen die Neuregelung. Wir halten es jedoch für geboten, dass die Verlängerung, wie bereits intensiv besprochen, bereits heute um ein weiteres Jahr ergänzt wird, um weitere Planungsunsicherheit für die Unternehmen zu vermeiden. Für die betroffenen Unternehmen wäre eine solche längere Planungssicherheit bis Ende 2024 dringend erforderlich.
2. Wir begrüßen grundsätzlich Vereinfachungen bei der Registrierung (**Änderung § 4 StromStG**). Die Vereinfachung, dass Eigenerzeuger keine Erlaubnis beantragen müssen, wenn die Erzeugung in Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 stattfindet, wird ausgeweitet. Fraglich ist, ob das indirekt bedeutet, dass Gesellschaften bei Aufstellen eines mobilen Stromaggregates bisher evtl. eine Erlaubnis als Erzeuger benötigt haben, was ggf. zu formalen Verstößen in der Vergangenheit geführt hat. Solche Sachverhalte sollten daher auch rückwirkend nicht aufgegriffen werden.

3. Die geplante Änderung des **§ 11 Nr. 4 StromStG** betrifft die Einstufung eines Unternehmens als Produzierendes Gewerbe und damit verbunden die Möglichkeit, vielfältige Steuerentlastungen (Spitzenausgleich, ermäßigter Steuersatz) in Anspruch zu nehmen. Das BMF soll hier ermächtigt werden, festlegen zu können, wann ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes vorliegt, auch abweichend von der nach § 2 Nr. 3 StromStG bislang allein maßgebenden Klassifikation der Wirtschaftszeige des Statistischen Bundesamtes. Laut Gesetzesbegründung soll die Änderung lediglich eine Klarstellung bewirken.

Diesen Vorschlag lehnen wir ab. Diese jetzige Verfahrensweise der Zuordnung hat sich lange bewährt, die Unternehmen haben durch diese Anknüpfung Rechtssicherheit.

Das BMF wollte in der Vergangenheit, durch Änderung der StromStV (Einfügung eines neuen § 15 Abs. 9 StromStV) bestimmte Unternehmen (wie z.B. Wasserverbände mit hoher Bautätigkeit) nicht mehr zum Produzierenden Gewerbe zählen. Das wurde vom BFH abgewiesen (BFH VII R 14/18). Der BFH vertrat hier die Auffassung, dass die vorgenommene Änderung der StromStV die vom Grundgesetz vorgegebene Regelungsbefugnis der dem Verordnungsgeber eingeräumten Ermächtigungsgrundlage überschreitet und deshalb nichtig ist. Wir befürchten, dass mit der vorgeschlagenen Ausweitung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in § 11 Abs. 4 StromStG vom BMF ein neuer Weg zur möglichen Verkleinerung des Kreises „Unternehmen des Produzierenden Gewerbes“ eingeschlagen wird. Hier wird Gesetzgebungskompetenz auf den Verordnungsgeber verlagert. Eine für die Unternehmen derartig wichtige Einordnung sollte aber allein dem Gesetzgeber überlassen sein.

Wir fordern daher, dass diese Ermächtigungsgrundlage gestrichen wird.

### Weitere Forderungen

- Es sollte zügig mit der Erarbeitung einer nachhaltigen **Anschlussregelung „Spitzenausgleich“** begonnen werden, denn dieser Prozess nimmt erfahrungsgemäß viel Zeit in Anspruch. Gerne stehen wir für Gespräche hierzu zur Verfügung.
- Wir bitten auch dringend um die **Verlängerung der weiteren Steuerentlastungsmöglichkeiten** für das Produzierende Gewerbe nach § 54 EnergieStG (Entlastung in 2020 für 14.946 Unternehmen 177 Mio. Euro) und nach § 9b StromStG (Entlastung in 2020 für 33.396 Unternehmen 1.013 Mio. Euro). Diese muss zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ebenfalls zeitnah über das Jahr 2022 hinaus verlängert werden.

- Wir bitten die Bundesregierung, die **Stromsteuer auf das europäisch zulässige Mindestmaß zu senken**.
- Anlässlich der anhaltenden Krisensituation möchten wir gerne die Diskussion zum Thema **„Strom- und Energiesteuer bei Forderungsausfall“** erneut aufnehmen. Nach der derzeitigen Rechtslage trägt der Steuerschuldner, also regelmäßig das Energieversorgungsunternehmen, im Energie- und Stromsteuerrecht das Insolvenzrisiko des Letztverbrauchers. Wenn der Letztverbraucher zahlungsunfähig ist und die Energie- bzw. die Stromlieferung nicht mehr bezahlen kann, bleibt das Energieversorgungsunternehmen für diese Lieferungen trotzdem verpflichtet, die Energie- bzw. Stromsteuer an den Fiskus abzuführen. Das Stromsteuergesetz und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung sehen zurzeit keine Möglichkeit der Erstattung oder Vergütung derjenigen im Verkaufspreis enthaltenen Strom- und Energiesteuer vor, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Kunden ausfällt. Auch im Energiesteuergesetz und in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung gibt es keine entsprechende Regelung für die Abgabe von leitungsgebundenem Gas. Während beispielsweise das Umsatzsteuergesetz (UstG) eine Korrekturregelung für Zahlungsausfälle der Kunden beinhaltet, gibt es dagegen keine vergleichbare Regelung für leitungsgebundene Energielieferungen (Strom und Erdgas).

Der BDEW hatte sich bereits mehrfach für eine gesetzliche Regelung eingesetzt. Das BMF hielt in den vergangenen Jahren eine ausdrückliche Regelung dieser Problematik für verzichtbar, weil - so das BMF - die Möglichkeit eines Erlasses der Steuerschuld aus Billigkeitsgründen nach § 227 AO bestehe. Die Entscheidung des BFH zu diesem Thema (Urteil vom 17.12.2013, VII R 8/12) ist auf Basis des geltenden Rechts ergangen. Der BFH hatte hier entschieden, dass der Stromsteuerschuldner keinen Anspruch auf Billigkeitserlass der Stromsteuer hat, wenn die Stromsteuer wegen Zahlungsunfähigkeit des Letztverbrauchers nicht auf diesen direkt abgewälzt werden kann. Eine Abwälzung der Steuer auf den Verbraucher bleibe durch eine entsprechende Preiskalkulation jedoch weiterhin möglich, so der BFH.

Durch die wirtschaftlichen Folgen insbesondere des Ukraine Krieges sind in der Zukunft jedoch zunehmend Forderungsausfälle und Insolvenzen zu erwarten. Das Thema gewinnt daher in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen für die Unternehmen in Deutschland insgesamt weiter an Bedeutung und ist für die Energieversorgungsunternehmen im speziellen von zunehmend hoher wirtschaftlicher Bedeutung. In diesem wirtschaftlichen Umfeld sollten aus unserer Sicht mögliche Preissteigerungen von Strom- und Gaslieferungen aufgrund zu zahlender Energie- und Stromsteuer aus übergewälzten Forderungsausfällen möglichst vermieden werden.

**Petition:** Im Energie- und im Stromsteuergesetz sollte eine gesetzliche Korrekturregelung für Zahlungsausfälle beim Kunden eingeführt werden, durch die gewährleistet wird, dass Energieversorgungsunternehmen in solchen Fällen die Energie- und Stromsteuer nicht an den Fiskus abführen müssen.

### **Ansprechpartnerin**

Dr. Tanja Utescher-Dabitz  
Abteilungsleiterin  
Betriebswirtschaft, Steuern und Digitalisierung  
Telefon: +49 30 300 199 1664  
Tanja-Utescher-Dabitz@BDEW.de

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38